

wendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 4. Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung, in dem anderen Staate den im Art. 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, nicht aber, dem ersten Uebersetzer irgendeines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließende Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 5. Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder erschienenen Werkes soll gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande den gleichen Schutz wie die inländischen Autoren genießen, unter der Bedingung jedoch, daß er an der Spitze seines Werkes seine Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt habe.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Die Autoren dramatischer Werke genießen beiderseits die gleichen Rechte bezüglich der Uebersetzung oder der Aufführung der Uebersetzungen ihrer Werke.

Art. 6. Wenn der Urheber eines im Art. 1. bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger im Gebiete des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile mit dem Vorbehalte übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen diese Exemplare oder Ausgaben beiderseits als unbefugte Vervielfältigung angesehen werden.

Die Werke, auf welche der Art. 6. Anwendung findet, sollen der freien Zulassung in beiden Ländern zum Behufe ihrer Durchfuhr nach einem dritten Lande genießen.

Art. 7. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen beiderseitig und in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 8. Ungeachtet der in den Art. 1. und 4. der gegenwärtigen Convention enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der diese Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird. Diese Befugniß soll jedoch auf den Abdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck oder Uebersetzung untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhaltes Platz greifen können.

Art. 9. Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder

Gegenständen, welche im Sinne der Art. 1. 3. 4. und 5. auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Art. 11. enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgendeinem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 10. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprunges gerichtet wäre. Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 11. Beide Regierungen werden durch Administrativverordnungen die nöthigen Maßregeln zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwicklungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler des einen oder des anderen Landes durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention veranstaltet oder eingeführt haben, oder deren Anfertigung und Wiederabdruck ohne Ermächtigung des Berechtigten zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention im Zuge ist.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten jeder Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den oesterreichischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und oesterreichischen oder französischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind. Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention an gerechnet, benützt werden können.

Art. 12. Während der Dauer der gegenwärtigen Convention sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,  
Kupferstiche,  
Stiche anderer Art und Holzschnitte,  
Lithographien und Photographien,  
Geographische oder Seekarten,  
Musikalien,

Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauche für den Umdruck auf Papier,  
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig ohne Ursprungszeugnisse zollfrei zugelassen werden.

Art. 13. Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Oesterreich kommen, werden in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder auch zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache bei den Zollämtern in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambery, Nizza, Marseille, Bayonne, Saint Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2. Bücher in anderer als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Jour, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Behobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apsach und Ajaccio.